

BERUFSUNFÄHIGKEITRENTE UND RENTE

Dieses Dokument soll nur einen Überblick über die Möglichkeiten geben. Für mehr detaillierte Informationen empfehle ich die unter Quelle angegebenen Links.

Bitte beachtet, dass dieses Dokument keine rechtliche Grundlage darstellt, d.h. im Einzelfall müsst ihr euch selbst vergewissern, ob sich die Gesetzgebung in einzelnen Punkten geändert hat.

Inhalt

Berufsunfähigkeitrente und Rente.....	1
1 Quelle	1
2 Berufsunfähigkeitsrente	2
3 Rentenversicherung	3
3.1 Wer ist versichert	3
3.2 Im Wesentlichen werden folgende Leistungen gewährt	3
3.3 Soziale Sicherung für behinderte Menschen	4
3.3.1 Hilfe für behinderte Menschen.....	4
3.3.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind u.a.	5
3.3.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind u.a.:.....	5
3.3.4 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind u.a.:	5
3.3.5 Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sind u.a.:	6
3.3.6 Links	6
4 Erwerbsminderungsrente	7
5 Erwerbsunfähigkeitsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung	9
6 Zurechnungszeit	10
7 Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	11
8 Hinzuverdienstgrenzen	13

1 QUELLE

Übersicht:	http://www.stmas.bayern.de/fibel/index.htm
Berufsunfähigkeitsrente:	http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b105.htm
Erwerbsminderungsrente:	http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_e067.htm
Erwerbsunfähigkeitsrente:	http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_e070.htm
Hinzuverdienstgrenzen:	http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_h097.htm
Soziale Sicherung für behinderte Menschen:	http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b025.htm
Hilfe für behinderte Menschen:	http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b015.htm

Die folgenden Daten sind nur ein Auszug aus der Sozial-Fibel des Bayrischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Verschieden Broschüren könne unter folgendem Link bestellt werden.

Broschüre: <http://www.stmas.bayern.de/cgi-bin/publikat.pl?BEREICH=allgemein>



BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

2 BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

Die Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen [Rentenversicherung \(3\)](#) wurde zum 31.12.2000 abgeschafft und durch die [Erwerbsminderungsrente \(0\)](#) ersetzt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jedoch weiterhin gezahlt, wenn der Anspruch darauf vor dem 01.01.2001 entstanden ist. Sie beträgt zwei Drittel der [Erwerbsunfähigkeitsrente \(5\)](#), die – allerdings unter zusätzlicher Berücksichtigung einer [Zurechnungszeit \(6\)](#) - wie eine [Altersrente \(7\)](#) berechnet wird.

Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne des bis zum 31.12.2000 geltenden Rechts sind, können ab 01.01.2001 im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

Ein Versicherter ist berufsunfähig, wenn seine Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als die Hälfte – für die Feststellung von Berufsunfähigkeit im Zusammenhang mit einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.01.2001 auf weniger als sechs Stunden täglich - gesunken ist und er in keinem anderen zumutbaren Beruf in größerem Maße erwerbstätig sein kann. Welcher andere Beruf dem Versicherten dabei noch zugemutet werden kann, hängt von seiner Ausbildung, von seinem bisherigen beruflichen Werdegang und seiner tariflichen Einstufung ab.

Die Rente kann befristet als Zeitrente oder auf Dauer gewährt werden.

Soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf Antrag in Rente wegen voller Erwerbsminderung [Erwerbsminderungsrente \(0\)](#) oder in [Altersrente \(7\)](#) umgewandelt werden. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Berufsunfähigkeitsrente von Amts wegen in Regelaltersrente umgewandelt.

Erzielt ein Versicherter neben der Berufsunfähigkeitsrente weitere Einkünfte in Höhe von monatlich mehr als 685,91 € (neue Bundesländer: 602,96 €), kann die Rente unter Umständen nur noch in geringerer Höhe oder überhaupt nicht mehr ausgezahlt werden - [Hinzuverdienstgrenzen \(8\)](#).

Besteht neben der Berufsunfähigkeitsrente Anspruch auf Rente aus der Unfallversicherung, kann es zum vollen oder teilweisen Ruhen der Berufsunfähigkeitsrente kommen.

§§ 93, 96a, 240, 302b, 311, 312, 313 Sozialgesetzbuch VI.



3 RENTENVERSICHERUNG

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Sie umfasst als Pflichtversicherung (für Selbständige teils auf Antrag) oder als freiwillige Versicherung nahezu alle Erwerbstätigen. Wegen der Rentenversicherung für Landwirte siehe Alterssicherung der Landwirte, für Handwerker Handwerkerversicherung, für in knappschaftlichen Betrieben Beschäftigte Knappschaftsversicherung, für bestimmte behinderte Menschen [Behinderte Menschen](#) ().

Die Rentenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch Bundeszuschüsse finanziert.

3.1 WER IST VERSICHERT

- Gegen Entgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte sowie Auszubildende oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte;
- Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter, Hilfen für), Entwicklungshelfer sowie Personen, die Wehrdienst oder Zivildienst von mehr als drei Tagen oder ein Freiwilliges soziales Jahr oder ein Freiwilliges ökologisches Jahr ableisten;
- bestimmte Selbständige, z.B. Lehrer und Erzieher ohne eigene Angestellte, Hebammen sowie Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 € im Monat übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind;
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (Berufsförderung für behinderte Menschen);
- Personen in der Zeit, für die sie Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen;
- Personen, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind;
- Personen, die einen Pflegebedürftigen, der Anspruch auf Leistungen der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat, nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in deiner häuslichen Umgebung pflegen;
- Personen, die einen Existenzgründungszuschuss im Rahmen einer Ich-AG beziehen;
- selbständige Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherung).

Bei geringfügiger Beschäftigung und für bestimmte Personengruppen kann Versicherungsfreiheit gegeben sein. Wer nicht pflichtversichert ist, kann sich für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig versichern, Beamte oder beamtenähnlich Beschäftigte jedoch nur, wenn sie bereits 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben (Freiwillige Versicherung).

3.2 IM WESENTLICHEN WERDEN FOLGENDE LEISTUNGEN GEWÄHRT

Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Kuren, Behindertensport, Berufsförderung) einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (z.B. Übergangsgeld, Reise- und Transportkosten, Haushaltshilfe), Renten an Versicherte und an Hinterbliebene (Rentenberechnung), Rentenabfindung (Abfindung) und Beitragserstattungen, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (Rentnerkrankenversicherung).

§ 23 Absatz 1 Sozialgesetzbuch I; Sozialgesetzbuch VI, § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz.



3.3 SOZIALE SICHERUNG FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Quelle: http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b025.htm

Behinderte Menschen ([Hilfen für behinderte Menschen siehe 3.3.1 und 3.3.6](#)) sind in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert, sofern sie in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis stehen. Soweit sie in einer Werkstätte für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätte beschäftigt werden, sind sie in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung auch versichert, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dies gilt auch für behinderte Menschen, die von den Werkstätten als Heimarbeiter beschäftigt werden. Werden behinderte Menschen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt, sind sie versichert, wenn sie ohne oder gegen Entgelt in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht. Zu den Beschäftigungen zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung.

In der gesetzlichen Unfallversicherung tritt die Versicherung nach den allgemeinen Grundsätzen ein. Eine Versicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht nur, wenn der behinderte Mensch in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht.

§ 5 Absatz 1 Nr. 7 und 8 Sozialgesetzbuch V; § 1 Sozialgesetzbuch VI; § 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII; §§ 24-29 Sozialgesetzbuch III.

3.3.1 HILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Quelle: http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b015.htm

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Rehabilitation) nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch und den für die einzelnen Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX). Menschen sind schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertenrechts, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von 50 oder höher vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Bundesgebiet haben (§ 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX).

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX).

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird für diesen Personenkreis durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.



BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

Den Grad der Behinderung stellen auf Antrag des behinderten Menschen die Ämter für Versorgung und Familienförderung fest, soweit er nicht bereits, z.B. durch Rentenbescheid oder Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung festgestellt worden ist. Über die Gleichstellung entscheiden die Agenturen für Arbeit. Darüber hinaus stellen die Ämter für Versorgung und Familienförderung über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind, einen Ausweis aus (§§ 2, 68 und 69 Sozialgesetzbuch IX).

Zur Eingliederung behinderter Menschen wird eine Reihe von Leistungen zur Teilhabe gewährt, um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und einen den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern (§ 4 Sozialgesetzbuch IX).

Leistungen zur Teilhabe werden erbracht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, als unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sowie als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Wegen der sozialen Sicherung behinderter Menschen siehe [Soziale Sicherung für behinderte Menschen \(3.3\)](#).

3.3.2 LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION SIND U.A.

- Ärztliche Behandlung und Zahnärztliche Behandlung; Arzneimittel und Verbandsmittel
- Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie; Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel; Belastungserprobung
- Arbeitstherapie; Kuren.

3.3.3 LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN SIND U.A.:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes (z.B. Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, §§ 71-76 Sozialgesetzbuch IX, Arbeitsförderung); Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (Berufsförderung für behinderte Menschen)
- sonstige Hilfen zur Förderung einer Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. begleitende Hilfen der einzelnen Rehabilitationsträger sowie für schwerbehinderte Menschen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IX der Integrationsämter)
- oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

3.3.4 LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM LEBEN IN DER GEMEINSCHAFT SIND U.A.:

- Hilfen zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht (behinderte Kinder, Frühförderung und Frühbehandlung) sowie zu angemessener Schulbildung (Förderschulen) einschließlich der Vorbereitung hierzu
- Hilfen zur Ermöglichung einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit berufsfördernde Leistungen (Berufsförderung für behinderte Menschen) nicht möglich sind (siehe z.B. Kraftfahrzeughilfen im Straßenverkehr)
- Hilfen zur besseren Verständigung mit der Umwelt (Ermäßigung von Fernspreckgebühren)
- Hilfen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit sowie des seelischen Gleichgewichts; zur Ermöglichung und Erleichterung der Besorgung des Haushalts
- Hilfen zur Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung (Wohnraumförderung, Wohngeld) sowie zur Freizeitgestaltung und zur sonstigen Teilnahme am gesellschaftlichen



BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

und kulturellen Leben (siehe z.B. Rundfunk- und Fernsehgebühren, Befreiung von; Fahrpreis- und Verkehrsvergünstigungen für behinderte Menschen; Kraftfahrzeughilfen im Straßenverkehr).

3.3.5 UNTERHALTSSICHERNDE UND ANDERE ERGÄNZENDE LEISTUNGEN SIND U.A.:

- Übergangsgeld oder Krankengeld Lebensunterhalt
- Beitragsübernahme zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung Soziale Sicherung für behinderte Menschen (3.3).
- Übernahme der mit einer berufsfördernden Leistung (Berufsförderung für behinderte Menschen) zusammenhängenden Kosten (z.B. Unterkunft und Verpflegung bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen)
- Übernahme der Reisekosten (Reise- und Transportkosten); Behindertensport sowie Haushaltshilfe
- außerdem Darlehen für schwerbehinderte Menschen (Kredite, Bürgschaften und Zuschüsse)
- sowie steuerliche Hilfen (Steuerbefreiungen und -erleichterungen).
- Wegen des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen siehe Urlaub, Gewährung von. Freistellung von Mehrarbeit Arbeitsbefreiung.
- Bei psychischer Behinderung siehe Psychisch Kranke, Hilfen für.

Je nach der Art der Leistungen gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger, Agenturen für Arbeit, Träger der sozialen Entschädigung (Ämter für Versorgung und Familienförderung, Bezirke, Hauptfürsorgestellen, Landratsämter und kreisfreie Städte), Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe sowie die Integrationsämter bei den Regierungen (§ 6 Sozialgesetzbuch IX).

Hilfe bei Klärung der Frage, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bieten die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger vor Ort in jedem Landkreis oder kreisfreien Stadt. Diese beraten u.a. auch über die einzelnen Leistungsmöglichkeiten und -voraussetzungen (§ 22 Sozialgesetzbuch IX).

3.3.6 LINKS

www.stmas.bayern.de/behinderte/index.htm
www.integrationsaemter.de
www.lvf.bayern.de
www.behindertenbeauftragte.bayern.de
www.bundesgesundheitsministerium.de
www.behindertenbeauftragter.de
www.stmas.bayern.de/behinderte/rehaservice/index.htm



4 ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurden die frühere [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#) und [Erwerbsunfähigkeitsrente \(5\)](#) aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Knappschaftsversicherung durch die Erwerbsminderungsrente ersetzt. Diese umfasst die beiden Rentenarten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Neuregelung gilt für alle Fälle, in denen die Rente ab 01.01.2001 beginnt. Ist bereits vor dem 01.01.2001 ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder auf Erwerbsunfähigkeitsrente entstanden, werden diese Renten weiterhin unverändert nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht weitergezahlt.

Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und Knappschaftsversicherung erhalten auf Antrag (Rentenantrag) Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert sind, die Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten erfüllt haben und darüber hinaus in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit entrichtet haben (so genannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen).

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen werden ausnahmsweise nicht gefordert, wenn teilweise oder volle Erwerbsminderung infolge eines Arbeitsunfalls, einer Wehrdienstbeschädigung (Wehrdienst, soziale Sicherung) o.ä. oder volle Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist. Versicherte, die bereits vor dem 01.01.1984 mindestens fünf Jahre mit Beitragszeiten zurückgelegt hatten und seit dem 01.01.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung jeden Kalendermonat durchgehend mit rentenrechtlichen Zeiten belegt haben, erfüllen damit ebenfalls die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind.

Ein Versicherter ist dann voll erwerbsgemindert, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes – also in jeder nur denkbaren Beschäftigung – mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ist noch eine Beschäftigung im Umfang von mindestens drei, aber nur unter sechs Stunden pro Tag möglich, so liegt teilweise Erwerbsminderung vor. Bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich ergibt sich keine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung. Kann ein Versicherter ausgehend von seinem Gesundheitszustand noch über drei, aber nur unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein, steht ihm jedoch kein dementsprechender Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung, so erhält er Rente wegen voller Erwerbsminderung. Auf die erworbene Qualifikation und den bisherigen beruflichen Werdegang kommt es bei der Feststellung einer Erwerbsminderung – im Gegensatz zur [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#) nach früherem Recht – nicht mehr an.

Im Unterschied zum bis 31.12.2000 geltenden Recht sind Versicherte bei einem aus gesundheitlichen Gründen entsprechend geminderten Leistungsvermögen auch dann voll erwerbsgemindert, wenn sie weiterhin eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Die Erwerbsminderungsrente wird in der Regel als Zeitrente, d.h. befristet für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn geleistet. Die Befristung kann wiederholt werden. Wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann, wird die Rente unbefristet als Dauerrente bewilligt.



B E R U F S U N F Ä H I G K E I T S R E N T E

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag in eine Rente wegen voller Erwerbsminderung umgewandelt werden. Ebenso ist unter Umständen auf Antrag eine Umwandlung der Rente wegen teilweiser oder wegen voller Erwerbsminderung in [Altersrente \(7\)](#) möglich. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt die Umwandlung in Regelaltersrente von Amts wegen, d.h. ohne Antrag.

Während eine Rente wegen voller Erwerbsminderung – allerdings unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Zurechnungszeit - wie eine [Altersrente \(7\)](#) berechnet wird, ist die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur halb so hoch. Bei Rentenbeginn ab 01.01.2001 wird auch die Erwerbsminderungsrente - wie die [Altersrente \(7\)](#) - für jeden Monat, in dem sie vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, um einen Abschlag in Höhe von 0,3 %, höchstens aber 10,8 % gemindert (siehe auch unter Rentenabschlag).

Erzielt ein Versicherter neben der Erwerbsminderungsrente weitere Einkünfte in Höhe von monatlich mehr als einem Siebtel der monatlichen [Bezugsgröße](#) (im Jahr 2005 345 €), kann die Rente unter Umständen nur noch in geringerer Höhe oder überhaupt nicht mehr ausgezahlt werden ([Hinzuverdienstgrenzen \(8\)](#)). Besteht neben der Erwerbsminderungsrente Anspruch auf Rente aus der [Unfallversicherung](#), kann es zum vollen oder teilweisen Ruhen der Erwerbsminderungsrente kommen.

§§ 43, 67, 93, 94, 96a, 240, 241 Sozialgesetzbuch VI.



5 ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Die Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen [Rentenversicherung \(3\)](#) wurde zum 31.12.2000 abgeschafft und durch die Rente wegen voller Erwerbsminderung ([Erwerbsminderungsrente \(0\)](#)) ersetzt. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird jedoch weiterhin gezahlt, wenn der Anspruch darauf vor dem 01.01.2001 entstanden ist. Sie wird – allerdings unter zusätzlicher Berücksichtigung einer [Zurechnungszeit \(6\)](#) - wie eine [Altersrente \(7\)](#) berechnet.

Ein Versicherter ist erwerbsunfähig nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht, wenn er aus gesundheitlichen Gründen regelmäßig nur noch höchstens ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2005 345 €) im Monat erzielen kann. Davon wird ausgegangen, wenn der Versicherte nur noch unter zwei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitsfähig ist. Versicherte, die noch mehr als zwei, nicht aber mindestens acht Stunden pro Tag arbeiten können, sind als erwerbsunfähig anzusehen, wenn ihnen kein ihrem Leistungsvermögen entsprechender Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden kann. Selbständig Tätige sind selbst bei einem Restleistungsvermögen von unter zwei Stunden täglich nicht erwerbsunfähig, solange sie ihre selbständige Tätigkeit weiterhin ausüben bzw. ihren Betrieb nicht abmelden oder übergeben.

Die Rente kann befristet als Zeitrente oder auf Dauer gewährt werden.

Soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, kann die Erwerbsunfähigkeitsrente auf Antrag in [Altersrente \(7\)](#) umgewandelt werden. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Erwerbsunfähigkeitsrente von Amts wegen in Regelaltersrente umgewandelt.

Erzielt ein Versicherter neben der Erwerbsunfähigkeitsrente weitere Einkünfte in Höhe von monatlich mehr als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2005 345 €), kann die Rente unter Umständen nur noch in geringerer Höhe oder überhaupt nicht mehr ausgezahlt werden (siehe [Hinzuverdienstgrenzen \(8\)](#)). Besteht neben der Erwerbsunfähigkeitsrente Anspruch auf Rente aus der Unfallversicherung, kann es zum vollen oder teilweisen Ruhen der Erwerbsunfähigkeitsrente kommen.

§§ 96a, 302b, 313 Sozialgesetzbuch VI.

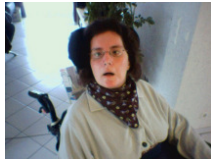


6 ZURECHNUNGSZEIT

Versicherten der gesetzlichen [Rentenversicherung \(3\)](#) und Knappschaftsversicherung, die vor dem 60. Lebensjahr teilweise oder voll erwerbsgemindert ([Erwerbsminderungsrente \(0\)](#)) werden, wird bei der Rentenberechnung eine Zurechnungszeit angerechnet. Gleiches gilt grundsätzlich bei Tod des Versicherten vor dem 60. Lebensjahr hinsichtlich der Berechnung der Hinterbliebenenrente (Hilfe für Hinterbliebene). Die Zurechnungszeit verhindert Nachteile, die sich insbesondere dann bei der Rentenberechnung ergeben, wenn Versicherte bereits in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig geworden oder verstorben sind und deshalb nur vergleichsweise kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung zahlen konnten. Würde in solchen Fällen die [Erwerbsminderungsrente \(0\)](#) bzw. Hinterbliebenenrente allein aus den bis zum Leistungsfall zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten berechnet, so ergäben sich nur sehr niedrige Rentenleistungen.

Als Zurechnungszeit wird die Zeit vom Versicherungsfall, d.h. vom Tod bzw. vom Eintritt der Erwerbsminderung, bis zum vollendeten 60. Lebensjahr angerechnet. Die Bewertung der Zurechnungszeit erfolgt im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung und hängt damit vom Umfang und der Bewertung der übrigen rentenrechtlichen Zeiten ab.

§ 59 Sozialgesetzbuch VI.



7 ALTERSRENTEN IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Versicherte der gesetzlichen [Rentenversicherung \(3\)](#) haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht und eine Mindestwartezeit zurückgelegt haben.

Regelaltersrente wird bei einer zurückgelegten Wartezeit von 5 Jahren (60 Monaten) mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhält vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, wer vor dem 01.01.1952 geboren ist und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen und bei Beginn der Rente arbeitslos ist oder für mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet hat und in den letzten 10 Jahren mindestens 8 Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Bestimmte Zeiten, in denen der Versicherte aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gehindert war, sind bei der Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums nicht mitzuzählen.

Weibliche Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für Frauen, wenn sie vor dem 01.01.1952 geboren sind und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre (mindestens 121 Monate) mit Pflichtbeitragszeiten und eine Wartezeit von 15 Jahren (180 Kalendermonaten) zurückgelegt haben.

Bei einer zurückgelegten Wartezeit von 35 Jahren erhalten schwerbehinderte Menschen mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersrente für schwerbehinderte Menschen ([Hilfen für behinderte Menschen siehe 3.3.1 und 3.3.6](#)). Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind, können auch dann bereits ab dem vollendeten 60. Lebensjahr Altersrente in Anspruch nehmen, wenn sie berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht sind ([Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#), [Erwerbsunfähigkeitsrente \(5\)](#)) und mindestens 35 Jahre mit Versicherungszeiten (rentenrechtliche Zeiten) nachweisen können.

Versicherte, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, haben ab dem vollendeten 63. Lebensjahr Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte.

Die Altersgrenzen für Altersrenten vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wurden in den letzten Jahren wie folgt angehoben:

- Für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit in 60 Monatsschritten in der Zeit von Januar 1997 bis Dezember 2001 von 60 auf 65 Jahre; betroffen sind Versicherte der Geburtsjahrgänge ab Januar 1937.
- Für die Altersrente für Frauen ebenfalls in 60 Monatsschritten in der Zeit von Januar 2000 bis Dezember 2004 von 60 auf 65 Jahre; betroffen sind Frauen der Geburtsjahrgänge ab Januar 1940.
- Für die Altersrente für langjährig Versicherte in 24 Monatsschritten in der Zeit von Januar 2000 bis Dezember 2001 von 63 Jahre auf 65 Jahre; betroffen sind Versicherte der Geburtsjahrgänge ab Januar 1937.
- Für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in 36 Monatsschritten in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2003 von 60 auf 63 Jahre; betroffen sind Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1941.
- Für alle diese genannten Altersrenten gilt, dass sie zwar auch weiterhin bereits frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden können, jedoch für die gesamte Dauer des Rentenbezuges um einen Abschlag in Höhe von 0,3 % für jeden Monat gemindert werden, in dem sie vor Erreichen der hinausgeschobenen Altersgrenze bezogen werden. Im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen gibt es allerdings verschiedene



BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

Vertrauensschutzregelungen, die es Angehörigen der bei In-Kraft-Treten der Gesetzesänderungen zur Anhebung der Altersgrenzen bereits rentennahen Jahrgänge unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Altersrente vorzeitig mit geringerem Abschlag oder abschlagfrei zu erhalten.

Ab dem 01.01.2006 wird die Altersgrenze wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit schrittweise vom 60. auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben. Auch unter Inkaufnahme von Abschlägen kann diese Altersrente dann nicht mehr ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Altersrenten für Frauen und für schwerbehinderte Menschen. Zu den Einzelheiten dieser Neuregelung siehe unter Rentenabschlag Versicherte, die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente Rentenminderungen hinnehmen müssen, haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Möglichkeit, diese Einbußen durch Beitragszahlungen ganz oder teilweise auszugleichen.

Das Aufschieben des Rentenbeginns über das 65. Lebensjahr hinaus führt zu einer Erhöhung um 6 % jährlich.

Eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird nur geleistet, wenn die [Hinzuverdienstgrenze \(8\)](#) nicht überschritten wird. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Vollrente monatlich 1/7 der monatlichen Bezugsgröße, das entspricht ab 01.04.2004 345 €. Bei Inanspruchnahme der Altersrente als Teilrente gelten besondere [Hinzuverdienstgrenze \(8\)](#), die für jeden Versicherten individuell entsprechend des Arbeitsverdienstes, aus dem er in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Altersrente Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat, errechnet werden. Nach der Vollendung des 65. Lebensjahres fallen alle einschränkenden Bestimmungen für die Berufstätigkeit weg.

Altersrente wird nur auf Antrag (Rentenantrag) gewährt. Wird dieser innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 60., 63. oder 65. Lebensjahres oder vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze gestellt, beginnt die Rente mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, bei späterer Antragstellung mit dem Ersten des Antragsmonats. Der Rentenbeginn kann aber auch durch Weiterarbeit hinausgeschoben werden.

Höhe der Rente Rentenberechnung, zusätzliche Altersrente der knappschaftlichen Rentenversicherung Knappschaftsversicherung; Altersgeld für Landwirte Alterssicherung der Landwirte.

§§ 34-40, 42, 236-238 Sozialgesetzbuch VI.



8 HINZUVERDIENSTGRENZEN

Bei den meisten Renten aus der gesetzlichen [Rentenversicherung \(3\)](#) hängt der individuell zustehende Rentenbetrag unter anderem auch davon ab, ob und in welchem Umfang der Rentenberechtigte neben dem Rentenbezug weiteres Einkommen erzielt.

Auf den Zahlbetrag einer [Altersrente \(7\)](#) ab Vollendung des 65. Lebensjahres wirkt sich das neben der Rente erzielte Einkommen nicht aus. Es darf also ohne Einschränkungen dazuverdient werden, wenn der Rentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird eine Altersrente dagegen nur dann gezahlt, wenn der Hinzuverdienst bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet. Als "rentenschädlicher" Hinzuverdienst werden bei Altersrenten nur Einkünfte aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder aus einer Tätigkeit als Selbständiger berücksichtigt. Für eine Altersvollrente beträgt die Hinzuverdienstgrenze 345 € im Monat. Bei höherem Verdienst kann die Altersrente als Teilrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente gezahlt werden. Für jede Teilrente gilt dabei eine andere Hinzuverdienstgrenze. Je geringer das Verhältnis der Teilrente zur Vollrente, umso mehr darf zusätzlich verdient werden. Den älteren Arbeitnehmern soll so ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht werden.

Die Höhe der Hinzuverdienstgrenzen hängt vom versicherten Arbeitsentgelt des Rentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Rentenbeginn ab und muss für jeden Rentner individuell berechnet werden. Für den Fall, dass der Versicherte in den letzten drei Kalenderjahren kein oder nur ein Arbeitsentgelt unter der Hälfte des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten erreicht hat, gelten Mindesthinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenzen für die Altersteilrenten steigen jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres in Höhe der Rentenanpassung, die Hinzuverdienstgrenze für die Altersvollrente jeweils zum 01.01. in Abhängigkeit vom Anstieg des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten.

Im Laufe eines Kalenderjahres darf die jeweilige Hinzuverdienstgrenze in zwei Monaten bis zum Doppelten des für einen Monat geltenden Wertes überschritten werden, ohne dass es zu einer Renteminderung kommt. Der Grund für die Überschreitung der einfachen Hinzuverdienstgrenze – z.B. eine zusätzlich zu den regelmäßigen Bezügen gezahlte Einmalzahlung (wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), eine Überstundenvergütung oder ein saisonal bedingter Mehrverdienst – ist dabei unerheblich. Werden alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten, kann die Rente ab dem Monat des unzulässigen Überschreitens nicht mehr ausgezahlt werden.

§ 34 Sozialgesetzbuch VI.

Bei der [Erwerbsunfähigkeitsrente \(5\)](#) und der Rente wegen voller Erwerbsminderung ([Erwerbsminderungsrente \(0\)](#)) darf ohne Auswirkung auf den Rentenanspruch bis zu 345 € im Monat hinzuverdient werden. Bei der [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#), der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ([Erwerbsminderungsrente \(0\)](#)) und der Renten für Bergleute (Knappschaftsversicherung) gilt jeweils eine individuelle Hinzuverdienstgrenze, die vom Rentenversicherungsträger für jeden Versicherten berechnet werden muss; sie beträgt bei der Berufsunfähigkeitsrente mindestens 685,91 € (neue Bundesländer: 602,96 €) bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mindestens 811,34 € (neue Bundesländer: 713,22 €) und bei der Rente für Bergleute mindestens 913,24 € (neue Bundesländer: 802,80 €) monatlich. Erzielt ein Versicherter neben dem Bezug einer dieser Renten durch Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger höhere Einkünfte, wird ihm die Rente unter Umständen entzogen, weil anzunehmen ist, dass er wieder arbeiten kann und deshalb nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Arbeitet er jedoch nachweislich auf Kosten seiner Gesundheit, d.h. mehr als ihm gesundheitlich zumutbar ist, wird die Rente trotz des Hinzuverdienstes weitergezahlt. Es gelten dann Hinzu-



BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

verdienstgrenzen, die ähnlich wie bei den [Altersrente \(7\)](#) individuell errechnet werden, zumindest aber Mindesthinzuverdienstgrenzen.

In Abhängigkeit vom Hinzuverdienst wird die [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#) und die Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel, die [Erwerbsunfähigkeitsrente \(5\)](#) in Höhe der vollen [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#), in Höhe von zwei Dritteln der [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#) oder in Höhe von einem Drittel der [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#), die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ([Erwerbsminderungsrente \(0\)](#)) in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte und die Rente wegen voller Erwerbsminderung ([Erwerbsminderungsrente \(0\)](#)) in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder eines Viertels gewährt. Werden alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten, kann die Rente überhaupt nicht mehr ausgezahlt werden.

Wie bei den [Altersrente \(7\)](#) kann die Hinzuverdienstgrenze bis zu zweimal im Laufe eines Kalenderjahres bis zum Doppelten des für einen Monat geltenden Wertes überschritten werden, ohne dass es dadurch zu einer Rentenminderung kommt.

Als Hinzuverdienst werden bei der [Berufsunfähigkeitsrente \(2\)](#), der [Erwerbsunfähigkeitsrente \(5\)](#), der Rente für Bergleute und der [Erwerbsminderungsrente \(0\)](#) nicht nur Einkünfte aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder aus einer selbständigen Tätigkeit berücksichtigt, sondern unter Umständen auch bestimmte Sozialleistungen wie z.B.

- Krankengeld
- Versorgungskrankengeld
- Verletztengeld
- und Übergangsgeld.

§§ 96a, 313 Sozialgesetzbuch VI.

Bei der Erziehungsrente, der Witwen(r)rente und der Waisenrente gelten keine festen Hinzuverdienstgrenzen. Das neben solchen Renten bezogene Einkommen wird jedoch in der Regel zu 40 % auf die Rente angerechnet, soweit es den jeweils maßgebenden Freibetrag übersteigt (siehe hierzu unter Einkommensanrechnung).

Der Rentenberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Rentenversicherungsträger Änderungen seines Einkommens umgehend mitzuteilen. Eventuell "zu viel" bezogene Renten werden grundsätzlich zurückgefordert.